

Stellungnahme der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS) zur Revision der Verordnung  ber die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)

Allgemeines

Wir begr ssen die Pr zisionierungen der TVA hinsichtlich unverschmutzten Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterials. F r die Praxis w re es zus tzlich hilfreich, die bislang in diversen Vollzugshilfen verstreuten Begriffsdefinitionen einschliesslich des Bodenaushubs in die Verordnung zu integrieren.

Wir unterst tzen grunds tzlich das mit der  nderung von Art. 12 AltIV formulierte Ansinnen, die Dekontamination von B den auf belasteten Standorten, die im Siedlungsgebiet liegen, vorzusehen. Hiermit wird der  usserst stossende Umstand beseitigt, dass bislang beispielsweise f r Kinderspielpl tze mit belastetem Boden lediglich ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden konnte. Hingegen vermissen wir vergleichbare Regelungen f r den Wald. Gerade im Hinblick auf die Problematik von Schiessanlagen, welche sehr h ufig in Waldarealen liegen, bedarf es der M glichkeit, andere Sanierungsformen als die blosser Nutzungseinschr nkung anwenden zu k nnen.

Die mit Anhang 3 der Altlastenverordnung neu eingef hrten Konzentrationswerte schaffen aus Vollzugssicht eine neue Situation, indem abh ngig davon, ob es sich um eine Bodenbelastung auf einem belasteten Standort gem ss AltIV oder einem sonstigen Standort handelt, verschiedene Regelwerke zur Anwendung kommen. Dies erschwert den Vollzug und ist zudem gegen ber den Betroffenen schwer vermittelbar. Die unterschiedliche methodische und analytische Basis von AltIV und VBBo ist bereits heute ein Problem, wird jedoch durch den neuen Anhang 3 nochverst rkt.

Hinzu kommt, dass die Herleitung der Konzentrationswerte von neu aufgenommenen Stoffen nicht mehr nach der f r die VBBo verwendeten Methodik erfolgt (vgl. Umwelt-Materialien Nr. 83 und 96). Dies f hrt zu einem teils stossenden Missverh ltnis der vorgesehenen Konzentrationswerte (vgl. PAK-Summenwert f r 16 PAK in VBBo 100mg/kg, im vorgesehenen Anhang 3 der AltIV sind f r 4 Einzelsubstanzen jeweils 5'000 mg/kg vorgesehen) und ist fachlich falsch.

Aus unserer Sicht ist eine Harmonisierung der verschiedenen bestehenden Wertetabellen zu begr ssen. Anstelle verschiedener,  ber mehrere Verordnungen verteilter Listen, sollten die massgeblichen Konzentrationswerte f r das Schutzgut Boden jedoch ausschliesslich in der VBBo enthalten sein. Art. 12 AltIV kann weiterhin auf die VBBo verweisen.

Sofern aus gesetzgeberischen Gr nden die neuen Konzentrationswerte zwingend in Anhang 3 AltIV und nicht wie bisher in der Verordnung  ber Belastungen des Bodens enthalten sein m ssen, ist die Kongruenz der Wertelisten unbedingt sicherzustellen und im Bedarfsfall auch die VBBo um entsprechende Konzentrationswerte zu erg nzen.

Bemerkungen und Antr ge zu einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden finden Sie unsere detaillierten Bemerkungen zu einzelnen Punkten der 3 ge nderten Verordnungstexte sowie einige Antr ge einschliesslich Begr ndung.

1. Technische Verordnung  ber Abf lle (TVA)

Begriffsdefinitionen

Die TVA enth lt neu eine stofflich orientierte Definition von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial. Unverschmutzter Bodenaushub wird nicht erw hnt. Eine Nennung von Bodenaushub

in die TVA wäre zu begrüssen.

Antrag:

Die TVA soll präzise Begriffsdefinitionen, wie sie heute in der Aushubrichtlinie und der Wegleitung Bodenaushub enthalten sind, integrieren. Die TVA soll auch Bodenaushub benennen.

Begründung:

Generell wäre es wünschenswert, die heute über verschiedene Vollzugshilfen verteilten Begriffsdefinitionen in die TVA zu integrieren.

Art. 16 Abs. 3 lit. d

Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial soll für Rekultivierungen verwertet werden. Unklar bleibt weiterhin, wie mit unverschmutztem Bodenaushub umzugehen ist.

Antrag:

Der Wortlaut von Art. 16 ist wie folgt abzuändern (Änderungen in kursiver Schrift):

„Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial *sowie unverschmutzter Bodenaushub* sollen *in* Rekultivierungen verwertet werden;“

Begründung:

Bodenaushub soll ebenfalls für Rekultivierungen verwendet und damit verwertet werden.

2. Altlastenverordnung (AltIV)

Art. 12 und Anhang 3 (formell)

Der neue Anhang 3 enthält die Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden auf belasteten Standorten. Er übernimmt weitgehend die Konzentrationswerte der VBBo und ergänzt diese um weitere Stoffe. Artikel 12 verweist auf diesen.

Antrag:

Der neue Anhang 3 der AltIV ist mit der VBBo und den Beurteilungswerten gemäss Anhang 8 des Handbuchs Gefährdungsabschätzung in Übereinstimmung zu bringen und in die VBBo zu integrieren. Artikel 12 soll weiterhin auf das USG resp. die VBBo verweisen.

Begründung:

Die mit Anhang 3 der Altlastenverordnung neu eingeführten Konzentrationswerte schaffen aus Vollzugssicht eine neue Situation, indem abhängig davon, ob es sich um eine Bodenbelastung auf einem belasteten Standort gemäss AltIV oder einem sonstigen Standort handelt, verschiedene Regelungswerke zur Anwendung kommen. Dies erschwert den Vollzug und ist zudem gegenüber den Betroffenen schwer vermittelbar. Eine einzelne, in der VBBo enthaltene Werteliste genügt.

Anhang 3 (inhaltlich)

Der neue Anhang 3 enthält die Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden auf belasteten Standorten. Dabei werden jedoch keine Vorgaben bezüglich der zu verwendenden

Probenahmetechnik, der Probenaufbereitung und der Analytik gemacht

Antrag:

Es sollen Vorgaben zur Probenahmetechnik, zur Probenaufbereitung und zur Analytik gemacht werden. Es sind die Vorgaben der VBBo zu übernehmen.

Begründung:

Probenahmetechnik, Probenaufbereitung und Analytik von VBBo und TVA unterscheiden sich bereits heute stark voneinander (z.B. Entnahmetiefe und -technik, Vorgehensweise, Kornfraktion, Aufschlussmedium etc.), so dass Konzentrationswerte nicht miteinander verglichen werden dürfen. Werden nun die VBBo-Konzentrationswerte in die AltIV übernommen, muss sichergestellt werden, dass sie nach VBBo-Vorgaben erhoben werden

Anhang 3 Ziffer 1

Ziffer 1 listet die Konzentrationswerte für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung auf. Der Wald wird ausgeklammert. Für Dioxine und Furane sieht die VBBo Konzentrationswerte vor.

Antrag:

Die Sanierungswerte der VBBo sollen vollständig und für alle Stoffe und Verbindungen übernommen werden und auch für den Wald gelten.

Begründung:

Gemäss Erläuterungsbericht ist eine vollständige Übernahme der Werteliste der VBBo vorgesehen. Demnach müssen auch die Konzentrationswerte für Dioxine und Furane übernommen werden. Nach Art. 10 VBBo sind forstlich genutzte Flächen bei Sanierungswertüberschreitungen analog zu landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen zu behandeln.

Anhang 3 Ziffer 2

Ziffer 2 listet die Konzentrationswerte für Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätze und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen, auf. Die Werteliste übernimmt die Sanierungswerte der VBBo teilweise und definiert für zahlreiche Stoffe neue. Die Herleitung erfolgt dabei nicht nach derselben Methodik wie bei den Sanierungswerten der VBBo. Für einzelne Stoffe gibt es erhebliche Abweichungen.

Es ist im Gegensatz zur VBBo und zu Ziffer 1 kein Summenwert für PAK (16 EPA-Leitverbindungen) vorgesehen. Dagegen werden Einzelsubstanzen aufgelistet. Bei den 4 Einzelsubstanzen Naphthalin, Fluoranthen, Fluoren und Pyren ist je ein Sanierungswert von 5'000 mg/kg vorgesehen. Dies steht im Gegensatz zum unter Ziffer 1 und in der VBBo verwendeten Summenwert von 100 mg/kg.

In der VBBo wurde aus bestimmten Gründen auf Sanierungswerte für Kupfer und Zink auf Kinderspielplätzen verzichtet (vgl. Umwelt-Materialien Nr. 83). Unter Ziffer 2 werden solche Werte infolge eines anderen Herleitungs-Ansatzes wieder eingeführt.

Die hier neu vorgeschlagenen Sanierungswerte stimmen nicht mit den BW-III-Werten des "Handbuchs Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden" überein. Grosse Abweichungen gibt es u.a. bei Chrom, Nickel und Cyaniden.

Das Handbuch „Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden“ beinhaltet BW III-Werte für B, Ba, Be, Br und weitere. Diese Stoffe werden in der vorgeschlagenen Werteliste nicht berücksichtigt.

Antrag:

Die Sanierungswerte der VBBo für anorganische Schadstoffe sind mit denjenigen in Anhang 3 und den BW-III-Werten im Handbuch Gefährdungsabschätzung abzugleichen und bevorzugt nur einmal, nämlich in der VBBo aufzuführen. Ansonsten ist die Kongruenz sicherzustellen. In jedem Fall ist auf eine einheitliche Herleitung und Angabe der Werte zu achten.

Begründung:

Gemäss Erläuterungsbericht dient die Werteliste in Ziffer 2 einer Harmonisierung mit den Bestimmungen der VBBo. Sofern die VBBo keine Konzentrationswerte für einen bestimmten Stoff enthält, soll auf die in Anhang 8 des Handbuchs Gefährdungsabschätzung zurückgegriffen werden. Faktisch liegen damit aktuell neben dem Entwurf des Anhangs 3 zwei weitere Wertelisten vor. Diese müssen zwingend miteinander harmonisiert werden, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Wünschenswert wäre dabei eine einzelne Liste.